

Benutzungsordnung für den öffentlichen Parkplatz Max-Graser-Stadion in Fellbach

1. Zweckbestimmung

Die Große Kreisstadt Fellbach betreibt und unterhält an der Esslinger Straße im Bereich des Max-Graser-Stadions (Esslinger Straße 118) einen Parkplatz als öffentliche Einrichtung. Mit dem Befahren oder Betreten des Parkplatzes bzw. der unmittelbar zugeordneten Grünanlagen unterliegen sämtliche Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen. Der öffentliche Parkplatz ist unbewacht.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Der Parkplatz steht der Öffentlichkeit nach Maßgabe seiner Zweckbestimmung und den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Er dient dem gemeingebräuchlichen Parken von Kraftfahrzeugen. Eine andere Nutzung des Parkplatzes außer zum Parken von Kraftfahrzeugen ist ohne vorherige Sondererlaubnis der Stadt Fellbach nicht gestattet. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Sondererlaubnis liegt beim Amt für öffentliche Ordnung.

3. Öffnungs- und Benutzungszeiten

- (1) Die östliche Hälfte des öffentlichen Parkplatzes (Richtung Esslinger Straße) ist zeitlich unbegrenzt geöffnet; eine entsprechende Beschilderung ist vorhanden.
- (2) Die westliche Hälfte des öffentlichen Parkplatzes (Richtung Max-Graser-Stadion) ist an Wochenenden und unter der Woche ab 17:00 Uhr explizit Nutzern der Stadion-Sportanlagen vorbehalten; sie ist ebenfalls entsprechend ausgeschildert.
- (3) Im Nordosten des Parkplatzes ist eine Abstellfläche eingerichtet und entsprechend beschildert, die der ausschließlichen Nutzung durch Lastkraftwagen und Busse dient. Abweichend hiervon wird die Fläche mehrmals jährlich als Radfahr-Verkehrsübungsplatz genutzt; dies mit der Ankündigung im Vorfeld, den Parkplatz rechtzeitig vor Beginn der Übungstermine zu räumen. Den entsprechenden Anweisungen zur Räumung ist Folge zu leisten.
- (4) Der Aufenthalt auf dem Parkplatz und den Grünflächen ist ab 22:00 Uhr nur zum Abstellen oder zum Abholen von Fahrzeugen erlaubt. Jede andere

Benutzung des Parkplatzes einschließlich der umgebenden Grünanlagen ist nicht zulässig.

- (5) Aus besonderem Grund, insbesondere zur Vermeidung von Schäden an den Einrichtungen des Parkplatzes und den dort abgestellten Fahrzeugen, kann die Öffnungszeit beschränkt werden.
- (6) Die Nutzung als öffentlicher Parkplatz kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus dem Bereich des Parkplatzes zu entfernen.

4. Benutzerkreis

- (1) Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen der Regelungen dieser Benutzungsordnung zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.
- (2) Es dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Krafträder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge und Krafträder dürfen den Parkplatz nicht nutzen, es sei denn, dies ist im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten notwendig.
- (3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind.

5. Nutzungsbedingungen

- (1) Nutzer des Parkplatzes haben die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen der Personen im Sinne der Nr. 7 (2) zu befolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken ist nur innerhalb der markierten oder gekennzeichneten Parkstände erlaubt. Die Grünflächen dürfen nicht befahren werden.
- (3) Der Parkplatz darf nur im Schritttempo befahren werden.
- (4) Bei der Benutzung des Parkplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (5) Der Parkplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung benutzt oder betreten werden.

6. Verbotene Handlungen

Auf dem Parkplatz und den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:

- (1) Die Verwendung von offenem Feuer,
- (2) das Lagern, das Ablassen und das Umfüllen oder Abfüllen feuergefährlicher, brennbarer oder umweltschädlicher Gegenstände oder Stoffe wie Benzin, Lacke, Altreifen, Batterien, Betriebsstoff-Behälter usw.,

- (3) die Lagerung bzw. das Abstellen von Gegenständen jeder Art,
- (4) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben oder Lauflassen des Motors,
- (5) das Betanken oder das Waschen und die Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen, insbesondere Reparatur- und Wartungsarbeiten,
- (6) das Hupen (Schallzeichen i.S.d. § 16 StVO) sowie das Lärmen jeglicher Art und das Verursachen vermeidbarer Geräusche (es gelten die Regelungen über schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes),
- (7) das Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren,
- (8) das Wegwerfen und Lagern von Abfall und das Entleeren von Aschenbechern,
- (9) das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art oder das Werben für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art,
- (10) die Benutzung von Rundfunk- oder anderen Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten in ruhestörender Weise oder die Erzeugung von vermeidbarem Lärm auf andere Art und Weise.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Fellbach bleiben unberührt.

7. Entfernen von Fahrzeugen, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadt Fellbach ist berechtigt, vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder des Fahrers zu entfernen.
- (2) Die Stadt Fellbach übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen von zur Kontrolle berechtigten Bediensteten und Beauftragten der Stadtverwaltung, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Personen, die gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit (Platzverweis, Platzverbot) des Parkplatzes verwiesen werden.

8. Haftung

- (1) Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte übernommen. Die Stadt Fellbach haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf etwaige bauliche Mängel des Parkplatzes oder auf das schuldhafte Verhalten des auf dem Parkplatz tätigen städtischen Personals zurückzuführen sind.
- (2) Die Benutzer des Parkplatzes haften für Schäden aller Art, die der Stadt Fellbach oder Dritten durch die Nutzung des Parkplatzes entstehen.

Fellbach, XX. Februar 2024

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Lageplan:

